

Kirche und Medien

In der wechselvollen Geschichte des Verhältnisses der Kirche zu den Medien bedeutete die Pastoralinstruktion Papst Pauls VI. von 1971 „*Communio et Progressio*“ geradezu eine Sternstunde. Mit dem Konzilsbegriff von der „Eigengesetzlichkeit der irdischen Wirklichkeiten“ entwickelte dieser Text ein an der Sache selbst und nicht an den Interessen der Kirche orientiertes Verständnis der sozialen Kommunikation: Die Medien stehen im Dienst der menschlichen Gemeinschaft und ihres Fortschritts. Indem sie die Vorgänge in der Welt sowie die Meinungen, Probleme und Erwartungen der Menschen allen mitteilen, ermöglichen sie das „öffentliche Gespräch der Gesellschaft“ und schaffen so die Voraussetzungen, daß die Menschen zu einer Gemeinschaft werden. Die Medien und die durch sie ermöglichte öffentliche Meinung haben also eine wesentliche, „unabdingbare“ Funktion für das Zusammenleben der Menschen. Auch in der Kirche sind öffentliche Diskussion, Meinungs- und Redefreiheit „lebensnotwendig“. Ganz im Unterschied zu einer noch heute weitverbreiteten Haltung betrachtet der Text die Menschen nicht als Objekte der Erziehung, nicht als Unmündige und Abhängige, die zu eigener Einsicht unfähig wären. Die Menschen haben vielmehr ein „Recht auf Entscheidungsfreiheit“, und dafür müssen die Medien die Voraussetzungen schaffen, indem sie über die Geschehnisse und das Meinungsspektrum in Gesellschaft und Kirche umfassend informieren.

Mit solchen Aussagen war den Fehlhaltungen und Mißverständnissen der Vergangenheit der Boden entzogen. Die Verurteilung der Pressefreiheit durch Päpste des 19. Jahrhunderts hatte zwar schon das Konzil korrigiert, ebenso die pauschale Ablehnung der Moderne. Aber die Konsequenzen für das Verhältnis zu den Medien zog erst *Communio et Progressio*. Dieses Schreiben wollte so weitverbreitete Haltungen überwinden wie die Verdächtigung der Medien als Instrumente einer kirchenfeindlichen Aufklärung, die Meinung, die Verpflichtung der Kirche auf die Offenbarungswahrheit verbiete Diskussion und Kritik, oder die Betreuungsmentalität, die jede offene Auseinandersetzung von den Menschen fernhalten wollte. In der Tat entwickelten sich Medienverständnis und Medienpraxis an vielen Orten in die Richtung, die *Communio et Progressio* gewiesen hatte, nicht zuletzt im deutschen Sprachraum.

In den letzten Jahren scheint jedoch das Mißtrauen gegen die Medien und die sich in ihnen ausprägende plurale Gesellschaft wieder wach zu werden. Es scheint, als sei maßgebenden Kreisen in der Kirche die Meinungsfreiheit ein Dorn im Auge, und ihr Ideal eine homogene, der offiziellen Linie verpflichtete öffentliche Meinung.

Erste Zeichen eines Abrückens von *Communio et Progressio* finden sich im kirchlichen Rechtsbuch von 1983. Ein Abschnitt mit elf Kanones trägt zwar den Titel „Soziale Kommunikationsmittel“, befaßt sich aber fast ausschließlich mit der Bücherzensur. An den wenigen Stellen, an denen allgemein von Medien die Rede ist, werden sie als Werkzeuge des Verkündigungsauftrags der Kirche gesehen. Ausgesprochen negativ werden dann die Medien in der Instruktion der römischen Glaubenskongregation über die kirchliche Berufung des Theologen (1990) beurteilt. Sie gelten dort nur als Instrumente, die auf die öffentliche Meinung Druck ausüben und diese „künstlich steuern“.

Das zum 20. Jahrestag von *Communio et Progressio* erschienene römische Dokument „*Aetatis novae*“ spricht insgesamt zwar eine ganz andere Sprache und bekräftigt ausdrücklich das Dokument von 1971. Im Unterschied zu diesem herrscht hier allerdings ein pessimistischer Grundton. Die Medien, so heißt es, verursachten eine „entstellte Sicht des Lebens, der Familie, Religion und Moral“ und förderten „Säkularismus, Konsumdenken, Materialismus und menschliche Entfremdung“. Aus der Theologeninstruktion von 1990 wird der Satz zitiert, der die Medien als Instrumente des Drucks bezeichnet. Und aus dem Kanon 212 des kirchlichen Rechtsbuchs wird zwar angeführt, daß die Gläubigen das Recht haben, ihre Meinung „den geistlichen Hirten mitzuteilen“. Es wird aber verschwiegen, daß der Kodex fortfährt: „und sie den übrigen Gläubigen kundzutun“, also öffentlich zu diskutieren. Damit entsteht der Eindruck, die Verfasser möchten auch die öffentliche Diskussion unterbinden, die selbst das von seinem Wesen her durchaus nicht progressive Kirchenrecht als berechtigt bezeichnet.

Die neueste Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre „Über einige Aspekte des Gebrauchs der sozialen Kommunikationsmittel bei der Förderung der Glaubenslehre“ vom Juni dieses Jahres will nur die geltenden kirchenrechtlichen Normen zusammenfassen und in Erinnerung rufen (was wohl auch bedeutet, daß es um die Beachtung dieser Normen nicht zum besten steht). Da es in diesen Regelungen aber fast ausschließlich um Verbote, Überwachung und Zensur geht, ist es nicht zu verwundern, wenn die Öffentlichkeit darin keine Ermunterung zur offenen Diskussion sieht, sondern eher ein von Angst geprägtes Mißtrauen, das den Menschen keine Urteilsfähigkeit zutraut und sie vor allem bewahren möchte, was nicht den Stempel offizieller kirchlicher Approbation trägt.

Es ist kaum anzunehmen, daß die Verfasser der genannten Texte wirklich von *Communio et Progressio* abrücken wollen. Da ihre Formulierungen aber einen solchen Eindruck erwecken, müßte in Wort und Tat deutlich gemacht werden, daß die Kirche die Öffentlichkeit der pluralen Gesellschaft nicht scheut und daß auch in ihr selbst „auf der Basis der Meinungs- und Redefreiheit“ ein „ungehinderter Prozeß öffentlicher Meinungsbildung“ stattfindet, wie es *Communio et Progressio* fordert.

Wolfgang Seibel SJ